

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 11. Januar 2021

Zweckverband Abwasserregion Olten, Stellungnahme zur Revision der Statuten/
Stellungnahme

Ausgangslage

Im Schreiben vom 13. August 2020 ersucht der Zweckverband Abwasserregion Olten (ZAO) den Stadtrat um Stellungnahme zur Revision der Statuten. Der Stadtrat hat auf diese Anfrage hin beschlossen, Parteien und Fraktionen an der Vernehmlassung zu beteiligen. Von dieser Möglichkeit machten die FDP, Die Liberalen, Olten und die Grünen Olten gebrauch.

Hintergrund

Im Zusammenhang mit einer Nachfrage an der Delegiertenversammlung des ZAO vom 14. November 2018 zum Stand der Überarbeitung der ZAO-Strukturen beschloss der Vorstand des ZAO, die Pendeuz betreffend Teilrevision Statuten ZAO und Organisationsreglement wiederaufzunehmen und dafür eine entsprechende Kommission einzusetzen. Aufgrund des Prüferesultates erfolgte der Entwurf einer Statutenänderung, welche allen Verbandsgemeinden zur Vernehmlassung zugestellt wurde.

Erwägungen

Die Statutenüberarbeitung erfolgt im Sinne einer klaren Ausrichtung der Organe auf ihren Zweck. Daher sind die Reduktion der Vertretung der Stimmen einer Verbandsgemeinde auf weniger Personen an der Delegiertenversammlung (§6) und die Beschränkung des Vorstandes zweckmässig. Der Stadtrat hält aber eine Vertretung von 2 Personen pro Verbandsgemeinde (welche je die Hälfte der Stimmenanteile repräsentieren) an der Delegiertenversammlung für zweckmässiger, da damit der langfristige Wissensaustausch und auch das Vertrauen besser abgestützt ist.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes spricht sich der Stadtrat für 5 Mitglieder aus. Aufgrund der Kompetenzen ist es zwingend erforderlich, dass sich in Zukunft der Vorstand, wie in § 12 vorgesehen, mit Fachpersonen aus den Disziplinen Abwasser, Umwelt, Bau oder Finanzen zusammensetzt. Dieser Organisation kommt eine hohe Verantwortung in Bezug auf den nachhaltigen Einsatz der Mittel zu. Die in Ziff. 2 vorgeschlagene Wohnsichtpflicht in einer dem Verband angehörenden Gemeinde ist wegzulassen.

Aufzunehmen ist in §14 (Zuständigkeit Vorstand), dass der Vorstand den Verband in **strategischer** Hinsicht leitet, sowie in §15 (Zuständigkeit Geschäftsleitung), dass die Geschäftsleitung den Verband in **operativer** Hinsicht leitet. Der Stadtrat ist zudem der Ansicht, dass die unter §5 lit. c aufgeführte Geschäftsleitung nicht Organ sein kann.

Gemäss § 20 sind direkte Anschlüsse privater Leitungen an die Zuleitungen des Verbandes nur ausnahmsweise, wenn der Bau einer Gemeindeleitung unzumutbar ist, genehmigt. Eine Abtretung von Gebühren gem. § 20 in einem solchen Fall ist nicht korrekt. Die Gemeinden zahlen ja gerade deshalb dem Zweckverband die gesamten Kosten, damit dieser nicht selber Gebühren erheben muss. Eine Möglichkeit wäre eine fixe Anschlussgebühr des ZAO bei

einem Direktanschluss, unabhängig von den Gebühren der Gemeinde, da dies allenfalls für den Privaten einen finanziellen Nutzen stiftet (es werden z. B. keine Erschliessungsbeiträge an Gemeindeleitungen fällig).

Der Vorstand soll in Ergänzung zu §14 auch Rechenschaft über das Budget und über die absehbaren Investitionen ablegen. Insbesondere wenn es absehbar ist, dass dadurch die jährlichen Beiträge der Verbandsgemeinden ändern, damit diese rechtzeitig auf eine Veränderung der finanziellen Belastung reagieren können.

In der Stadt Olten sind Investitionsvorhaben von über 4 Mio. dem Volk unterstellt. Diese Finanzkompetenz soll auch beim ZAO nicht überschritten werden (§ 18 lit. c).

Weiteres Vorgehen

Der Stadtrat nimmt gemäss beiliegendem Schreiben Stellung zur Revision der Statuten.

Beschluss:

1. Der Stadtrat verabschiedet die Stellungnahme zuhanden des Zweckverbandes Abwasserregion Olten ZAO.
2. Die Direktion Präsidium wird mit dem Versand des Schreibens beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

